

Allianz Schulbegleitung im Landkreis Bautzen

Die Coronapandemie stellt die Gesellschaft in allen Bereichen vor besondere Herausforderungen. Wie unter einem Brennglas werden dabei die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung sichtbar und die Erfordernisse, die noch zu einer inklusiven Gesellschaft fehlen. Ein Beispiel dafür ist die Situation der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 4c des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG), insbesondere, wenn sie inklusiv unterrichtet werden und wenn diesen Schülerinnen und Schülern zudem aufgrund Ihrer Behinderung Hilfen zu Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII bzw. § 112 SGB IX gewährt wurden.

Mit einer Mail vom 15.12.2020 durch Herrn Frank Saring, Sachgebietsleiter Jugendhilfeplanung/Prävention hat der Landkreis Bautzen den Leistungen Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Form der Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII eine generelle Absage erteilt.

Den Erläuterungen und Begründungen können wir weder inhaltlich folgen, noch ist sie aus unserer Sicht korrekt im Sinne der Gesetzgebungen und den nachrangigen Verordnungen. Aus unserer Sicht benachteiligen Sie damit ganz massiv die bisherigen Leistungsempfänger.

Begründungen

Unter Coronabedingungen und den speziellen schulischen Anforderungen im Lockdown sind die Schulpflicht und der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nie abgeschafft worden und gelten auch weiterhin. Schule findet derzeit an einem besonderen Ort statt, nämlich innerhalb der Häuslichkeit. Generell herrschen dort andere Lernbedingungen, die zum einen als positiv bewertet werden können oder auch besondere Barrieren darstellen können – z. B. wegen einer auch häuslichen Umfeld weiterhin bestehenden Beeinträchtigung, die andere (nicht behinderte) Kinder und Jugendliche nicht haben.

Leistungen der Teilhabe an Bildung/ Schulbegleitung müssen dementsprechend anders gestaltet werden. Hilfen müssen dem individuellen Bedarf, den situativen Möglichkeiten und der jeweiligen Teilhabebeeinträchtigung angepasst werden. Das ist analog den Vorschriften des Sächsischen Schulgesetzes, in dem es in § 3 heißt: „Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage.“ Auch die Sozialgesetzbücher VIII und IX – sowie Kinder- und Jugendhilfe sowie Rehabilitation und Teilhabe – haben das Ziel, individuell

angepasste Förderung zu gewähren sowie vorhandene Barrieren abzubauen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII und §§ 1 und 8 SGB IX).

Schulbegleitung wird bewilligt auf Grundlage der Teilhabe an Bildung bzw. Eingliederungshilfe nach §§ 75 und 90 und 112 SGB IX bzw. nach § 35a SGB VIII § 112 Satz 3 SGB IX: „Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.“ In keiner dieser gesetzlichen Grundlagen ist festgelegt, dass Leistungen zur Teilhabe an Bildung ausschließlich am Lernort Schule stattfinden sollen oder dürfen – im Gegenteil. Teilhabe an Bildung ist ein (so wie Bildung als solche auch) lebenslanger Prozess und die Eingliederungshilfe fungiert als Prozesshilfe, die in diesem Fall Schulbildung ermöglichen und erleichtern soll.

Hilfen zur Teilhabe an Bildung sind deshalb nicht zwangsläufig an den Lernort Schule gekoppelt (auch wenn dies regulär der primäre Einsatzort ist). - Ganz besonders nicht unter den derzeitigen Bedingungen des Lockdowns. Hilfen beim häuslichen Lernen dienen in diesen Fällen dazu, der Schulpflicht nachzukommen und die schulische Anschlussfähigkeit und Teilhabe nach der Zeit des häuslichen Lernens zu ermöglichen (vgl. Stellungnahme des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. DIJuF).

Pauschale Pausierungen der Hilfen sind daher aus unserer Sicht weder pädagogisch noch organisatorisch geeignet, um die schulische Anschlussfähigkeit zu erhalten noch garantieren diese eine Gleichberechtigung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Andere Landkreise gehen differenzierter auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ein und finden adäquate individuelle Lösungen, wie die gewährten Leistungen unter Lockdown-Bedingungen sinnvoll und zielgenau umgesetzt können.

Wir fordern daher:

- Ein gemeinsames Gespräch mit Vertretern des Jugendamtes und der „Allianz Schulbegleitung“ im Landkreis Bautzen (in digitaler Form)
- Eine bedarfsangepasste, regelmäßige und garantie Kontaktzeit zwischen den Schulbegleitern und Assistenz mit den SchülerInnen/ LeistungsempfängerInnen unter den Bedingungen der Hygienevorschriften oder medial (z.B. 2mal 30 Min. tägl. analog den Regelungen in der Stadt Dresden)

- Das Ermöglichen von individuellen und flexiblen Regelungen der Begleitung des häuslichen Lernens (angepasst an dem individuellen Bedarf, der sich aus der Behinderung, den situativen Möglichkeiten/ Bedingungen und der jeweiligen Teilhabebeeinträchtigung ergibt).
- Die Möglichkeit der Schulbegleitung in der schulischen Notbetreuung unter den Bedingungen der Hygienevorschriften.

Unterzeichner:

(Durch die Coronapandemie haben die Unterzeichner telefonisch oder digital ihre Zustimmung mitgeteilt, welche digital dokumentiert sind.)

Michael Schiewack
Ergotherapie Schiewack, Kamenz

Dr. phil. Philipp Knorr
Bürgerhilfe Sachsen e.V. - Autismuszentrum Oberlausitz